Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6552**

14. Wahlperiode 04. 07. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5937 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz)

A. Problem

Umstellung von Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

Annahme mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die sich bei der Neufestsetzung der Gebühren mit Signalwirkung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro ergebenden Mindereinnahmen in Höhe von 2,2 % können geringfügige Auswirkungen auf den Haushalt von Bund, Ländern und Gemeinden haben.

Die Umrechnung der Gebühren, die keine Signalwirkung haben, findet centgenau statt, außer im telekommunikationsrechtlichen Bereich, so dass hier Mindereinnahmen entstehen können. Diese werden auf ca. 1,2 Mio. DM geschätzt. Sie werden durch die Einnahmeentwicklung im Einzelplan 09 ausgeglichen.

2. Vollzugsaufwand

Vollzugskosten dürften sich in engen Grenzen halten. Sie würden ohnehin durch die Umstellung auf Euro anfallen.

E. Sonstige Kosten

Die Regelungen betreffen sowohl Privatpersonen wie Unternehmen. Nennenswerte Belastungen für die Betroffenen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, können ausgeschlossen werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5937 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

In § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 340 Euro“ ersetzt.“

2. Artikel 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „15 Sekunden“ durch die Angabe „12 Sekunden“ ersetzt.

b) In Nummer 5 werden die Angabe „0,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,20 Euro“ und die Angabe „4 Deutsche Mark“ durch die Angabe „zwei Euro“ ersetzt.“

3. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
   1. Nummer 2 wird gestrichen.
   2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

4. Nach Artikel 39 ist folgender Artikel 39a einzufügen:

„Artikel 39a

Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes

In § 7 Abs. 2 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), das zuletzt durch Artikel 37 des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 3123) geändert worden ist, werden die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.“

5. Anlage 5 zu Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a (Änderung der Honorartafel zu § 41 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) wird wie folgt geändert:

   In der ersten Zeile, Spalte „Fläche ha“ wird die Angabe „1“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt.

Berlin, den 4. Juli 2001

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Dr. Ditmar Staffelt
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Ditmar Staffelt

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 173. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Mai 2001 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Federführung sowie den Finanzausschuss, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Vorschriften, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie fallen, und zwei Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro umzustellen.

III.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 99. Sitzung am 20. Juni 2001 beraten und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 20. Juni 2001 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen F.D.P. und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 72. Sitzung am 20. Juni 2001 beraten und einstimmig beschlossen, dem federführenden Ausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen zu empfehlen.

IV.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5937 – in seiner 60. Sitzung am 4. Juli 2001 beraten. Von den Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. wurde ein gemeinsamer Änderungsantrag eingebracht (Anlage 1).

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** beschloss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/5937 – in der Fassung des gemeinsamen Änderungsantrages der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. zu empfehlen.

Berlin, den 4. Juli 2001

Dr. Ditmar Staffelt
Berichterstatter

Anlage 1

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. zum Entwurf eines Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz) – Drucksache 14/5937 –

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie möge beschließen:

1. Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

In § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 340 Euro“ ersetzt.“

Begründung

Der Freibetrag soll natürliche Personen und Personenhandelsgesellschaften bei der Bemessung der Mitgliedsbeiträge zu den Industrie- und Handelskammern begünstigen. Würde der bisherige Freibetrag von 30 000 DM in 15 000 Euro geändert, dann würde er rechnerisch auf 29 337,45 DM sinken. Auch im Hinblick auf die anhaltende Diskussion um die Pflichtmitgliedschaft in den Kammern sollte diese Senkung vermieden und der Freibetrag auf 15 340 Euro, den Betrag, der 30 000 DM entspricht, festgesetzt werden.

2. Artikel 23 wird wie folgt geändert:
   1. Nummer 2 wird gestrichen.
   2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Begründung

Streichung zur Vermeidung einer Doppelregelung, da die in Artikel 23 Nr. 2 erfasste Euro-Umstellung der Bergschadenshaftung auch in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums der Justiz enthalten ist, der eine übergreifende Harmonisierung der Haftungshöchstgrenzen und gleichzeitig einheitliche Euro-Umstellung vorsieht.

3. Nach Artikel 39 ist folgender Artikel 39a einzufügen:

„Artikel 39a

Änderung des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes

In § 7 Abs. 2 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), das zuletzt durch Artikel 37 des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 3123) geändert worden ist, werden die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ ersetzt.“

Begründung

Ergänzung des Kristallglaskennzeichnunsgesetzes. Die Umstellung von Bußgeldvorschriften erfolgt im Interesse der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsbestimmung nach Vorgaben des BMJ im Verhältnis 2 DM = 1 Euro.

4. Anlage 5 zu Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a (Änderung der Honorartafel zu § 41 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) wird wie folgt geändert:

   In der ersten Zeile, Spalte „Fläche ha“ wird die Angabe „1“ durch die Angabe „0,5“ ersetzt.

Begründung

Redaktionsversehen (Schreibfehler)

5. Ergänzung des 9. Euro-Einführungsgesetzes

   Artikel 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In Nr. 3 wird die Angabe „15 Sekunden“ durch die Angabe „12 Sekunden“ ersetzt.

   b) In Nr. 5 werden die Angabe „0,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,20 Euro“ und die Angabe „4 Deutsche Mark“ durch die Angabe „zwei Euro“ ersetzt.“

Begründung

Die Hersteller und Betreiber von Geld-Gewinn-Spiel-Automaten sind durch die in Artikel 9 Nr. 1 enthaltene Änderung des § 13 Nr. 5 Spiel V betroffen. Der Höchstsatz für gewerblich betriebene Geld-Gewinn-Spiel-Geräte wird von 40 Pfennig auf 20 Cent umgestellt und damit reduziert. Als einzige gewerbliche Branche werden die Hersteller und Betreiber von Geld-Gewinn-Spiel-Automaten durch die Euro-Umstellung schlechter gestellt. Vor diesem Hintergrund soll als Ausgleich die in § 13 Nr. 3 Spiel V vorgeschriebene Mindestspieldauer von 15 auf 12 Sekunden gesenkt werden. Damit erfolgt ein Ausgleich für die Euro-induzierte Senkung und andere seit 1993 aufgetretene Belastungen.

In anderen EU-Staaten erfolgt ebenfalls ein Ausgleich im Zusammenhang mit der Euro-Umstellung. Dort erhöhten sich die entsprechenden Grenzwerte mit Ausnahme Belgiens um 33 bis 94%.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333